



Hedingen

## Gemeindeversammlung

Donnerstag,  
6. Juni 2024

19:00 Uhr Politische Gemeinde

Schachensaal, Vordere Zelglistrasse 6  
(Turnhalle Schulhaus Schachen)



# Politische Gemeinde

## Sachgeschäfte

- |   |    |
|---|----|
| 1. Jahresrechnung 2023  | 5  |
| 2. Initiative «Mindestabstand für Windturbinen zu bewohnten Gebäuden» | 14 |



# Politische Gemeinde

## 1. Jahresrechnung 2023

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2023 zu genehmigen:

- Die Jahresrechnung schliesst bei einem Aufwand von CHF 23'810'899.64 und einem Ertrag von CHF 25'475'127.79 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'664'228.15 ab.
- Die Investitionsrechnung zeigt bei Ausgaben von CHF 2'147'713.10 und Einnahmen von CHF 108'092.95 eine Zunahme der Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von CHF 2'039'620.15.
- Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je CHF 59'764'960.34 aus. Durch den Ertragsüberschuss der Jahresrechnung von CHF 1'664'228.15 beträgt das Eigenkapital per 31. Dezember 2023 neu CHF 51'148'553.63.

### **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2023 geprüft.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt die Jahresrechnung 2023 zu genehmigen.

## Beleuchtender Bericht

Die Jahresrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'664'228.15, budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 426'500. Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Total CHF 2'039'620.15 liegen mit CHF 1'945'779.85 unter dem geplanten Wert. Weitere Investitionen von netto CHF 2'741'980.00 wurden im Finanzvermögen getätigt. Bei einem Selbstfinanzierungsgrad von 182 % konnten die Investitionen 2023 aus selbst erwirtschafteten Mitteln finanziert werden.

Die Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Hedingen weist folgende Eckdaten aus (in CHF):

		<b>Jahresrechnung</b>	<b>Budget</b>
<b>Erfolgsrechnung</b>	Gesamtaufwand	23'810'899.64	22'737'000
	Gesamtertrag	25'475'127.79	23'163'500
	<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>1'664'228.15</b>	<b>426'500</b>
<b>Investitionsrechnung</b>	Ausgaben	2'147'713.10	4'005'400
	<b>Verwaltungsvermögen</b>		
	Einnahmen	108'092.95	20'000
	<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>2'039'620.15</b>	<b>3'985'400</b>

Der Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow) beträgt CHF 2'391'488.37, der Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen beträgt CHF - 2'038'405.30 und die Position 'Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen' nimmt um CHF 1'721'215.53 zu. Die Bilanzsumme per 31. Dezember 2023 beläuft sich auf CHF 59'764'960.34.

In der Bilanz wird ein Eigenkapital von CHF 51'148'553.63 ausgewiesen, während das Nettovermögen CHF 28'832'779.87 beträgt. Dadurch ist das Nettovermögen pro Einwohner von CHF 7'025 Ende 2022 auf CHF 7'316 per 31. Dezember 2023 angestiegen.

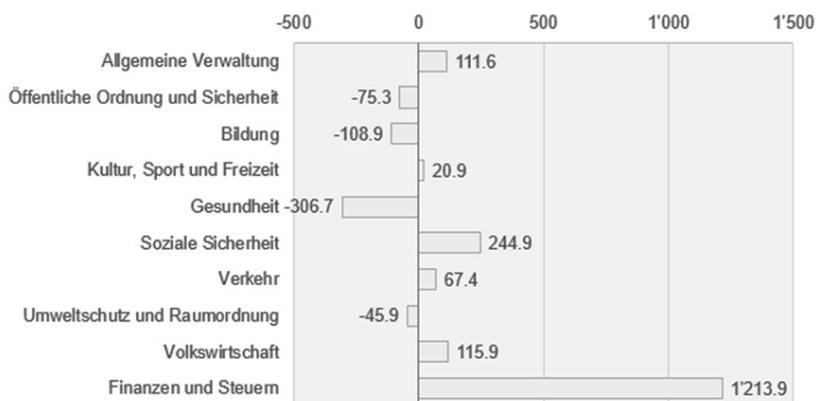
### Die Erfolgsrechnung weist einen Gewinn aus

Der Jahresüberschuss von CHF 1,6 Mio. ist hauptsächlich auf drei Faktoren zurückzuführen:

- Die Gemeindesteuern sind um CHF 1,3 Mio. höher als budgetiert
- Die Grundstückgewinnsteuer ist um CHF 600'000 besser als erwartet
- In diversen Bereichen sind tiefere Kosten angefallen als budgetiert

Ergebnisentwicklung pro Aufgabenbereich – Jahresrechnung 2023 gegenüber Budget 2023, in CHF 1'000:

(+ Ergebnisverbesserungen / – Ergebnisverschlechterungen)



Bei der Bildung fallen die Kosten um 1.2 % höher aus als erwartet und betragen CHF 9'037'622. In der Schule wurden für das Schuljahr 2022 / 2023 gesamthaft 437 Schülerinnen und Schüler betreut, was einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr von 22 Kindern bedeutet. Dies wurde bereits im Budget berücksichtigt. Hingegen wurde die neue Finanzierung der Spitalschulung im Budget nicht berücksichtigt, weshalb die Kosten von CHF 42'571 ausserhalb des Budgets zu tragen kommen. Diese Kosten werden neu pro Einwohner auf die Gemeinden verteilt. Zudem mussten mehr Sonderschüler betreut werden, was zu höheren Kosten von CHF 50'860 geführt hat. Un erwartete Reparaturen verursachten höhere Unterhaltskosten bei der Schulliegenschaft Güpff in Höhe von CHF 19'939. Gesamthaft liegen die Unterhaltskosten der Schulliegenschaften bei CHF 1'405'216, wovon CHF 612'490 Abschreibungen betreffen. Die Schulraumplanung ist weiter vorangeschritten und der zweite Bevölkerungsanlass konnte bereits im Januar 2024 durchgeführt werden.

Im Bereich Kultur, Sport und Freizeit schliesst die Bibliothek mit höheren Kosten von rund CHF 19'041 ab, welche einerseits auf höhere Personalaufwendungen, andererseits auf höhere Unterhaltskosten des Bibliotheksgebäudes beruhen. Im Weiteren verzögert sich das Vorprojekt zur Sportplatzentwicklung aufgrund personeller Engpässe, weshalb die budgetierten CHF 30'000 nicht benötigt wurden.

Der Gesamtaufwand im Bereich Gesundheit beläuft sich auf CHF 1'404'441. Die Budgetkosten wurden zu tief angesetzt, da die Budgetzahlen auf einem Mittelwert der letzten 3 Jahre ermittelt wurden. Bei den Gesundheitskosten zeigt sich aber, dass die Kosten jährlich um rund 12 % zunehmen (ambulant und stationär). Auch in Zukunft ist damit zu rechnen, dass diese Kosten weiter stark ansteigen werden. Erfreulich ist, dass die Kosten für die Suchtberatung um CHF 54'812 (-38 %) tiefer ausfielen als prognostiziert.

Die Nettokosten im Bereich soziale Sicherheit betragen CHF 2'177'521.45. Im Budget 2023 wurde mit Kosten von CHF 2'362'400 gerechnet. Die Fallkosten in der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe liegen tiefer als in den Vorjahren. Im ersten Halbjahr führten im Asylbereich die Schutzsuchenden mit Status S aufgrund höherer Rückerstattungen seitens der Fachstelle Integration und der vielen privaten Unterbringungen zu tieferen Nettokosten. Per 1. Juni 2023 wurde das Aufnahmekontingent auf 1.3 % erhöht, daher kam es im zweiten Halbjahr zu einer Verschiebung und einem Anstieg der Anzahl von Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Ausländern und Schutzbedürftigen Status «S». Damit ist die Suche nach zusätzlichem Wohnraum und Unterbringung mit steigenden Kosten verbunden. Die Taxpunktwerte beim Sozialdienst sind in allen Bereichen gestiegen.

Die Kosten für die Leistungen nach Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) sind um CHF 57'248.15 über dem Budget (+ 17 %) und betragen CHF 389'148. Darunter fallen die ergänzenden Hilfen zur Erziehung, wie Heimpflege (z. B. betreutes und begleitetes Wohnen), Familienpflege (z. B. wohnen in Pflegefamilien), inkl. Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (z. B. sozialpädagogische Begleitung von Pflegeverhältnissen) und die sozialpädagogische Familienhilfe (z. B. sozialpädagogische Familien- und Einzelbegleitung).

Im Bereich Verkehr führen tiefere Unterhaltskosten zu weniger Aufwendungen. Der Staatsbeitrag für den Unterhalt des Strassenfonds vom Kanton Zürich fiel um CHF 40'674 tiefer aus als budgetiert. Die Nettokosten belaufen sich auf CHF 943'059.67 (Nettokosten im Budget: CHF 1'010'500).

Im Bereich Umweltschutz und Raumordnung wurden einige Wasserunterhaltsarbeiten zurückgestellt. Für die Zentrumsplanung sind externe Beratungshonorare um CHF 11'655 höher ausgefallen als geplant. Der Restwert der Altlastensanierung Kugelfang und Scheibenanlage Moos von CHF 44'976 wurde ausserordentlich abgeschrieben. Der Bereich zeigt höhere Nettokosten von CHF 45'879 (6.5 %).

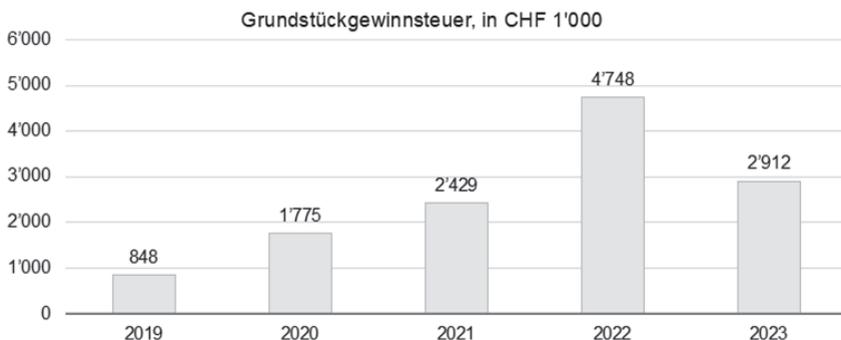
Im Bereich Volkswirtschaft beteiligt sich die ZKB beim Kanton und bei den Gemeinden mit einer um 14.1 % höheren ordentlichen Dividende als im Vorjahr. Die Ausschüttung an die Gemeinden erfolgt im Verhältnis zur Einwohnerzahl. Dies führt zu einem Mehrertrag von CHF 115'931 (Netto CHF 417'331).

Die Abteilung Finanzen & Steuern schliesst gesamthaft um CHF 1'213'920 besser ab als erwartet.



Die Gemeindesteuern im Rechnungsjahr belaufen sich auf CHF 12'517'322 und sind trotz der Senkung des Steuerfusses um 5 % auf 100 % gegenüber dem Vorjahr konstant geblieben. Hinzu kommen weitere Steuererträge in der Höhe von CHF 2'246'989 aus den Steuern früherer Jahre, den Quellensteuern, aktiven und passiven Steuerauscheidungen sowie Personalsteuern.

Bei den Grundstückgewinnsteuern wurden 77 Handänderungen veranlagt, was zu Gesamteinnahmen von CHF 2'912'227.60 geführt hat. Im Budget 2023 wurden CHF 1,7 Mio. eingestellt.



### Spezialfinanzierung

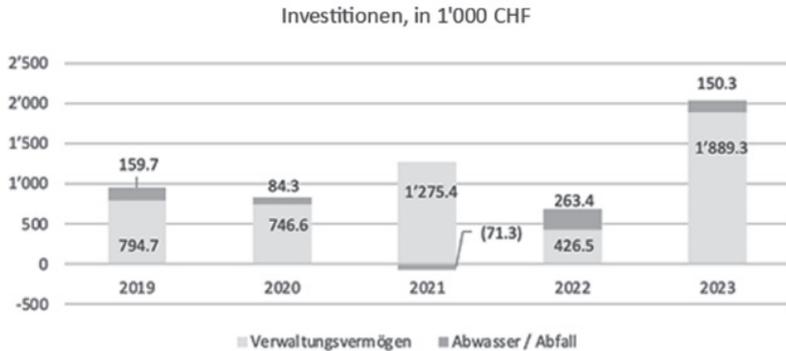
Im Bereich der Abwasserbeseitigung wurde die fachtechnische Unterstützung von Ingenieurdienstleistungen weniger beansprucht als erwartet. Die spezifischen Zustandserhebungen der Kanalisationsleitungen wurden noch nicht wie geplant umgesetzt. Hingegen sind die anteilmässigen Kosten der Kläranlage Zwillikon durch die prozentuale Erhöhung des Kostenverteilers angestiegen. Der Kostenverteiler wurde letztmals im Jahr 2018 auf Basis einer Tagesmessung eruiert. Der neue Kostenverteiler wurde auf Basis der Werte von mehreren Wochen erhoben. Aufgrund der gestiegenen Einwohnerzahl erhöhte sich nicht nur der Frischwasserverbrauch, sondern auch der Fremdwasseranteil, so dass der Kostenanteil von 20.95 % auf 28.67 % kletterte.

Bedingt durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer für das Jahr 2024 sind die Abwasser- und Abfallgebühren 2023 in das aktuelle Rechnungsjahr 2023 verrechnet worden. Mit den bereits anfangs Februar 2023 eingenommenen Gebühren für die Periode 2022 resultieren in dieser Jahresrechnung somit doppelte Einnahmen. Ab dem Betriebsjahr 2024 soll die Rechnungsstellung mit der Abrechnungsperiode übereinstimmen. Folglich entsteht bei Abwasser und Abfall jeweils eine Einlage in die Spezialfinanzierung. Beim Abwasser beträgt die Einlage CHF 349'912 und beim Abfall CHF 337'213.

Durch die Einführung der Grüngut-Gebühren wurden beim Abfall Einnahmen von CHF 97'217 erzielt und waren somit höher als erwartet. Die Grüngut-Gebühren entsprechen dem erwarteten Wert und betragen CHF 71'593.

## Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen

Die Investitionsrechnung zeigt bei Ausgaben von CHF 2'147'713.10 und Einnahmen von CHF 108'092.95 eine Abnahme der Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von CHF 1'945'779.85. Die Nettoinvestitionen wurden mit CHF 3'985'400 budgetiert.



Die tieferen Nettoinvestitionen gegenüber dem Budget sind hauptsächlich auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Bei der Schulhaussanierung Beta startete die Umsetzung erst im Sommer 2023. Von den budgetierten Kosten von CHF 1'475'000 wurden im Jahr 2023 erst CHF 1'217'976.65 benötigt. Das Projekt wird im Jahr 2024 abgeschlossen sein.
- Die Gesamtsanierung Haldenstrasse (Rüchligstrasse bis Weiher) startete verspätet im Herbst 2023. Von den budgetierten Kosten von CHF 800'000 wurden im Jahr 2023 erst CHF 185'873.60 benötigt.
- Zudem verzögern sich weitere Projekte, so zum Beispiel die Sanierung Hedinger Weiher (CHF 50'000), der Umbau des Friedhofs (CHF 50'000) oder des Regenrückhaltebeckens RRHB Feldenmas (CHF 30'000).
- Die Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahmen am Hofibach sind aufgrund einer Projektblockade mit kantonalen Stellen verzögert, weshalb lediglich CHF 10'215 von den veranschlagten Gesamtkosten von CHF 250'000 genutzt werden konnten.

- Für die ökologische Aufwertung des Wissenbachs kann die Gemeinde von Subventionen des Kantons in der Höhe vom CHF 97'000 profitieren, die im Jahr 2023 verbucht wurden. Die Umsetzung erfolgte als Pilotprojekt «Vielfältige Zürcher Gewässer» und wurde bereits im Jahr 2022 realisiert.
- Auch diverse Projekte beim Abwasser verzögern sich, einerseits wegen aufgeschobener Strassenprojekte und andererseits werden die Werterhaltungsanierungen der Kanalisation erst nach den TV-Aufnahmen angegangen.

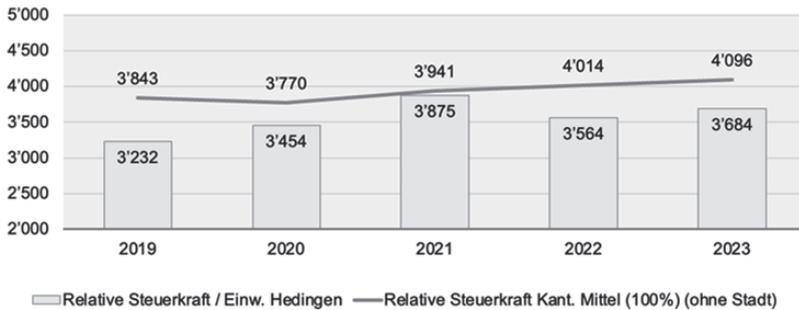
### Neubewertung und Investitionen im Finanzvermögen

Gemäss des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 und der Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2019 werden Grundstücke und Grundeigentumsanteile der Liegenschaften des Finanzvermögens in einer Legislaturperiode mindestens einmal neu bewertet. Die Neubewertung ist notwendig, weil die Bewertungsbestimmungen keine laufende Anpassung der Bilanzwerte sämtlicher Liegenschaften des Finanzvermögens an die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse vorsehen. Die Neubewertung wurde per 1. Juli 2023 durchgeführt und daraus resultierte eine positive Wertberichtigung von CHF 305'000.

Der Gemeinderat hat dem Kauf der beiden Grundstücke, Zwillikerstrasse 7 (Wohnhaus) und vordere Zwillikerstrasse 11.1 (Schopf) zugestimmt und dem Finanzvermögen zugewiesen. Diese beiden Grundstücke spielen eine entscheidende Schlüsselrolle in der Gesamtplanung des Zentrums und sind von grosser Bedeutung für die Umgestaltung der Verkehrserschliessung im Zentrum, wodurch die Verkehrsbelastung entschärft werden soll.

### Steuerertrag und Ressourcenausgleich (Steuerkraft)

Der allgemeine Steuerertrag 2023 (Einkommens-, und Vermögenssteuer natürlicher und juristischer Personen) beträgt CHF 14'517'536 und fiel rund CHF 2'000'662 höher aus als im Jahr zuvor. Die Steuerkraft pro Einwohner in Hedingen hat sich demzufolge um CHF 157 (+4.45 %) auf CHF 3'684 gegenüber dem Vorjahr von CHF 3'527 verbessert.



Der Kanton hat seine Steuerkraft um 2 % verbessert und liegt bei CHF 4'096, wobei dies ein provisorischer Wert ist. Damit hat Hedingen knapp 90 % der Steuerkraft des Kantons erreicht, weshalb wir einen Finanzausgleich von CHF 816'000 für 2023 erhalten, um die Steuerkraft von 95 % des Kantons zu erreichen.

Der Zuschuss berechnet sich aus der Differenz der Steuerkraft Hedingen von CHF 3'684 pro Einwohner und 95 % der Steuerkraft des Kantons von CHF 4'096 pro Kopf (ohne Stadt Zürich). Je mehr ordentliche Steuereinnahmen auf Gemeindeebene vereinnahmt werden, desto geringer fällt der Ressourcenausgleich aus. Der Ressourcenzuschuss wird somit mit CHF 816'000 in der Jahresrechnung 2023 ausgewiesen. Die definitive Steuerkraft des Kantons Zürich wird Mitte Jahr 2024 kommuniziert, weshalb noch eine Korrektur für den Ressourcenzuschuss 2023 erfolgen könnte. In diesem Zusammenhang musste in der Jahresrechnung eine Korrektur für den Ressourcenausgleich 2022 in der Höhe von CHF – 80'540 verbucht werden.

## 2. Initiative "Mindestabstand für Windenergieanlagen zu bewohnten Gebäuden"

### **Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:**

Die Ablehnung der Initiative vom 31. August 2023 von Robert Bollhalder, Marianne Oberli Steinbrüchel, Rolf Steinbrüchel, Margrith Steinbrüchel, Heinz Spillmann und Walter Reichenbach.

### **Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission verzichtet auf eine Stellungnahme, da die Vorlage keine finanziellen Auswirkungen hat.

## Ausgangslage

Die in der Gemeinde Hedingen wohnhaften Stimmberechtigten Robert Bollhalder, Marianne Oberli Steinbrüchel, Rolf Steinbrüchel, Margrith Steinbrüchel, Heinz Spillmann und Walter Reichenbach stellen mit ihrer Einzelinitiative vom 26., resp. 29. August 2023 (abgegeben von Robert Bollhalder am Donnerstag, 31. August 2023) gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die Politischen Rechte folgendes Begehren:

## **Inhalt der Initiative**

Die Bauordnung der Gemeinde Hedingen wird wie folgt ergänzt:

«Der Abstand zwischen industriellen Windenergieanlagen (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweisen oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss mindestens 700 Meter betragen.»

## **Begründung**

«Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet, u. a. auch in Hedingen, gegen 120 Windräder von circa 240 Meter Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitspracherechte der Gemeinden auszuhebeln. Da solche Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen für sich in der Nähe befindlichen Personen darstellen (z. B. Eiswurf, Lärm, Infrarot, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen, etc.), soll ein Mindestabstand von 700 Metern eingeführt werden. Vielerorts sind zum Schutze der Anwohner Abstandsregelungen bereits vorhanden. Im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700 Metern vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1000 Metern oder mehr. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C\_149/2021, Urteil vom 25. August 2022). Für den Schutz der Natur gibt es bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere, etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle. Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30 Meter hohe Windturbinen. Es ist daher zeitgemäss, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen eingeführt werden.»

## Erwägungen

In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden (§ 146 Abs. 1 GPR). Einzelinitiativen sind dem Gemeindevorstand (Gemeinderat) einzureichen. In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen (§ 147 Abs. 1 GPR). Bevor eine Initiative den Stimmberechtigten zur Abstimmung gebracht werden kann, hat der Gemeindevorstand sie auf ihre Gültigkeit zu überprüfen (§ 150 GPR). Grund dafür ist, dass nicht alle mit einer Initiative geltend gemachten Anliegen mit dem Initiativrecht vereinbar sind. Die Gültigkeitsprüfung muss innert drei Monaten seit Einreichung der Einzelinitiative erfolgen. Unverzüglich geprüft werden muss, ob die Einzelinitiative von der Initiatorin oder dem Initiator unterschrieben wurde. Die Gültigkeitsprüfung umfasst formelle und inhaltliche Aspekte. In formeller Hinsicht muss neben dem Vorliegen der Unterschriften geprüft werden, ob die Einzelinitiative einen in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallenden Gegenstand betrifft, ob sie formell vollständig (Titel, Text, etc.) und nicht irreführend oder verletzend ist und ob sie die Einheit der Form wahrt. In materieller Hinsicht ist zu prüfen, ob die Einzelinitiative die Einheit der Materie wahrt, ob sie nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und ob sie nicht offensichtlich undurchführbar ist. Die materielle Gültigkeit einer Initiative bestimmt sich gemäss § 148 Abs. 2 GPR nach Art. 28 Abs. 1 KV und sinngemäss nach § 121 Abs. 2 GPR. Gemäss Art. 28 Abs. 1 KV ist eine Initiative gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt (lit. a), nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst (lit. b) und nicht offensichtlich undurchführbar ist (lit. c). Enthält eine Initiative Begehren verschiedener Art, müssen diese einen hinreichenden inneren Zusammenhang aufweisen (§ 121 Abs. 2 GPR).

### **Gültigkeit und Form der Initiative**

Der Gemeinderat prüfte die eingereichte Initiative «Mindestabstand von Windenergieanlagen zu bewohnten Gebäuden» auf die vorerwähnte Gesetzgebung. Die formellen Vorgaben sind erfüllt, da die Initiatorin in Hedingen stimmberechtigt ist. Der gestellte Antrag zur Ergänzung der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Hedingen fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung und kann an der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2024 zur direkten Beschlussfassung unterbreitet werden. Der Gemeinderat hat im Sinne von § 148 Abs. 2 GPR mit Beschluss vom 21. November 2023 die Einzelinitiative «Mindestabstand von Windenergieanlagen zu bewohnten Gebäuden» für gültig erklärt.

Das Ziel der Einzelinitiative ist die Ergänzung der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO). Ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zum Siedlungsgebiet ist festzulegen. Das kantonale Amt für Raumentwicklung (ARE) fällt bei Einzelinitiativen mit Ergänzungen in der Bau- und Zonenordnung erst bei der Beurteilung von konkreten Revisionsvorlagen ihren Entscheid. Die verlangte Ergänzung ist als grundsätzlich möglich einzustufen. Sie wahrt die Einheit der Materie, da sie nur einen einzelnen Gegenstand behandelt. Sie ist zudem offensichtlich durchführbar, in Form des Erlasses einer Bestimmung in der Bauordnung. Damit erweist sich die Initiative als rechtmässig und kann an der Gemeindeversammlung behandelt werden.

## **Beurteilung der Initiative durch den Gemeinderat**

### **Energiepolitisches Umfeld**

Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Bundesverfassung setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein. Dementsprechend wird auch in Art. 106 Abs. 3 der Kantonsverfassung postuliert, dass der Kanton für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung sorgt (Art. 106 Abs. 3).

Gemäss Art. 10 des Energiegesetzes des Bundes (EnG) ist es Aufgabe der Kantone, dafür zu sorgen, dass insbesondere die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden (Art. 8b Raumplanungsgesetz). Soweit nötig, sorgen sie dafür, dass Nutzungspläne erstellt oder bestehende Nutzungspläne angepasst werden.

Der Kanton Zürich ist derzeit an der Umsetzung dieses Auftrages. Die Energiestrategie 2022 des Kantons Zürich strebt unter anderem die Nutzung der Windenergiepotenziale im Kanton Zürich an. Gemäss dem Bericht «Energiestrategie und Energieplanung 2022» des Regierungsrates des Kantons Zürich ist davon auszugehen, dass der kantonale Strombedarf im Jahr nur zu rund 57 % durch die Nutzung lokaler Energiequellen gedeckt werden kann und der Rest importiert werden muss. Gemäss dieser Berechnung sollen rund 7 % des kantonalen Strombedarfs durch Strom aus Windkraft gedeckt werden, wobei die Windenergie als ideale Ergänzung der Solarenergie und Wasserkraft betrachtet wird, denn zwei Drittel davon fallen im Winterhalbjahr an. Der Ausbau der Windkraft stösst aber auf erheblichen Widerstand in den betroffenen Regionen, was dazu führte, dass derzeit schweizweit erst 47 Windkraftanlagen in 13 Windparks am Netz sind (Quelle: suisse-eole.ch).

Die Baudirektion hat ihre Windenergiestrategie für den Kanton Zürich vor gut einem Jahr vorgestellt. Diese Strategie sieht vor, dass «Windpotenzialgebiete nach Machbarkeit» erhoben und mit interessenbetroffenen Verbänden, Projektentwicklern, Suisse Eole (Vereinigung zur Förderung der Windenergie in der Schweiz) sowie der betroffenen Region und den betroffenen Gemeinden erörtert werden. Für jedes «Windpotenzialgebiet» werden die verschiedenen Schutzinteressen (Natur-, Gewässer-, Tierschutz, usw.) und das Interesse einer künftigen Windenergienutzung gegeneinander abgewogen. Gebiete, die aufgrund dieser Güterabwägung als geeignet klassifiziert werden, sollen im kantonalen Richtplan eingetragen werden. Die alleinige und abschliessende Zuständigkeit dafür liegt beim Kantonsrat und ist nicht referendumsfähig.

Im derzeit laufenden Verfahren zur Teilrevision des kantonalen Richtplanverfahrens wurde das Thema Windkraft jedoch vorerst zurückgestellt. Gemäss Medienmitteilung des Regierungsrates vom 1. Dezember 2023 erfolgt die öffentliche Auflage zur Teilrevision des kantonalen Richtplanes zum Thema Windenergie zu einem späteren Zeitpunkt. Ein aktualisierter Zeitplan liegt derzeit noch nicht vor.

### **Rechtskonforme Umsetzung der Initiative im Einklang mit höherrangigem Recht**

Nach Auffassung des Gemeinderates ist zweifelhaft, dass das von den Initianten gesetzte Ziel – Festlegung eines Mindestabstandes von Windkraftanlagen zu Wohnbauten in einer kommunalen Verordnung – rechtskonform, resp. insbesondere im Einklang mit übergeordneten kantonalen Festlegungen, erreicht werden kann. Im Laufe des vergangenen Jahres sind in zahlreichen Gemeinden im Kanton Zürich ähnliche Initiativen eingereicht worden, die die Festlegung eines Mindestabstandes von Windkraftanlagen zu Wohngebieten zum Ziel haben. Die entsprechenden Verfahren sind allesamt noch am Laufen; d. h. mit anderen Worten, dass in keiner kommunalen Bau- und Zonenordnung eine derartige Bestimmung in Kraft ist. So ist denn auch sehr umstritten, ob eine Gemeinde im Kanton Zürich eine solche Bestimmung erlassen darf. Der Amtschef des kantonalen Amtes für Raumentwicklung (ARE) hatte den Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten sowie Gemeindeschreiberinnen und -schreibern mit Mail vom 6. Juli 2023 mitgeteilt, dass das ARE kommunale Abstandsvorschriften von Windkraftanlagen zum Siedlungsgebiet als nicht genehmigungsfähig erachte und konkrete BZO-Vorlagen der Gemeinden kritisch beurteilen werde. Es bestehe keine kommunale Kompetenz für zonenübergreifende Abstandsvorschriften bzw. Abstandsvorschriften ausserhalb der Bauzonen und zudem sei im Verfahren der kantonalen Richtplanung für Windkraftanlagen keine vorgezogene Interessenabwägung auf kommunaler Stufe zulässig.

## **Zum Spannungsfeld zwischen Energiepolitik und Naturschutz**

Der Gemeinderat erkennt die grossen, sich stellenden energiepolitischen Herausforderungen, die namentlich auch mit der vom Schweizerischen Stimmvolk angenommenen Energiestrategie 2050 angegangen werden sollen. Mit seinem Energieplan hat er die Bestrebungen auf kommunaler Ebene behördenverbindlich festgelegt, das erklärte Ziel von «Netto Null CO<sub>2</sub>» im Jahr 2040, spätestens 2050, zu erreichen. Der Gemeinderat stützt daher auch die grundsätzliche Haltung des Bundes und des Kantons, dass die Windenergie ein Teil der künftigen Energiestrategie sein soll. Windkraftanlagen sollen dort gebaut werden, wo sie am effizientesten und umweltverträglichsten sind. Sollen diese Anlagen in der Nähe eines Siedlungsgebietes erstellt werden, ist die dort wohnhafte Bevölkerung angemessen, vor damit einhergehenden Immissionen (Geräusche, Vibrationen, Schattenwurf, etc.), zu schützen. Selbstverständlich sind auch die Interessen von Natur- und Landschaftsschutz bei der Planung und beim Bau von Windkraftanlagen entsprechend zu berücksichtigen. Wie bei allen Projekten, die in Natur und Landschaft eingreifen, müssen auch bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen die gesetzlichen Vorgaben zum Natur- und Landschaftsschutz beachtet werden.

Ungeachtet des von der Baudirektion Zürich lancierten Winddialogs zur Evaluierung von Potenzialgebieten für Windkraftanlagen im Kanton Zürich, regt sich politisch und in der Bevölkerung teilweise starker Widerstand gegen die Planungsarbeit. Nebst grundsätzlichen Zweifeln am Potenzial von Windkraftanlagen werden insbesondere Standorte im Wald (Naturschutz) und/oder in der Nähe von Siedlungsgebieten (Immissionsschutz) stark kritisiert.

Wie bereits erwähnt ist derzeit auf kantonaler Ebene ein Verfahren zur Teilrevision des kantonalen Richtplanverfahrens am Laufen, wobei das Thema Windkraft indes vorerst zurückgestellt wurde. Aus dem Dokument «Potenzialgebiete Windenergie» (Planungsstand Oktober 2022) der Baudirektion des Kantons Zürich ist indessen ersichtlich, dass im Raum Knonaueramt ein Windpotenzialgebiet festgelegt wurde, das bestimmte Flächen in seinen Gemeinden umfasst.

## **Schranken bei der Umsetzung der Initiative im kommunalen Recht**

Gemäss den §§ 45 f. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) haben die Gemeinden eine Bau- und Zonenordnung zu erlassen. Dabei sind die Gemeinden an die Institute, Begriffe, Mess- und Berechnungsweisen sowie Mindestanforderungen des kantonalen Rechts gebunden. Abweichungen davon müssen gesetzlich gestattet sein. Als Hauptinhalt ist in der kommunalen Bau- und Zonenordnung die Überbaubarkeit und die Nutzungsweise der Grundstücke zu regeln, soweit diese nicht abschliessend

durch eidgenössisches oder kantonales Recht bestimmt sind. Zu diesem Zweck ist der nicht von übergeordneten Zonen und nicht von Waldareal erfasste Gemeindebann rechtsverbindlich in Bauzonen, Erholungszonen, Freihaltezonen und Reservezonen zu unterteilen. Kommunale Bauvorschriften müssen im Weiteren zonenspezifisch erfolgen und gelten nur innerhalb der jeweiligen Nutzungszone. Dies bedeutet, dass die Gemeinde Hedingen grundsätzlich nur Regelungen erlassen darf, die für die kommunalen Bauzonen und die darin liegenden Grundstücke bzw. deren Eigentümerinnen und Eigentümer verbindlich sind. Entsprechend ist ein Erlass in der Bau- und Zonenordnung fraglich, da es nach dem Verständnis des Gemeinderates dem übergeordneten Recht widersprechen würde.

Das auf kantonaler Ebene laufende Planungsverfahren zur Teilrevision des Richtplans ist derzeit noch hängig. Aus heutiger Sicht kann daher noch nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob und wenn ja, auf welchen genauen Flächen in Zukunft möglicherweise grössere industrielle Windkraftanlagen erstellt werden könnten. Es ist aber klar absehbar, dass die betreffenden Potenzialgebiete allesamt ausserhalb des Siedlungsgebietes – und damit ausserhalb der kommunalen Bauzonen - liegen werden. Gemäss der von der Baudirektion erstellten Karte «Potenzialgebiete Windenergie» (Planungsstand Oktober 2020) sollen die entsprechenden Flächen in der kantonalen Landwirtschaftszone bzw. im Waldgebiet liegen. Nach Auffassung des Gemeinderates ist die Gemeinde Hedingen nicht befugt, mit Regelungen in der kommunalen Bau- und Zonenordnung den Bau von Windkraftanlagen in denjenigen Zonen zu beschränken, die abschliessend durch eidgenössisches oder kantonales Recht geregelt werden. Gestützt auf die §§ 45 f. PBG ist die Gemeinde nur befugt, die Überbaubarkeit und die Nutzungsweise derjenigen Grundstücke zu regeln, die in kommunalen Bauzonen liegen. Das Hauptziel der Initianten, den Bau von Windkraftanlagen in einem Umkreis von 700 m rund um die Weilerzonen zu verhindern, kann mit anderen Worten durch eine entsprechende Bestimmung in der kommunalen Bau- und Zonenordnung nicht erreicht werden. Demnach spricht sich der Gemeinderat gegen eine Annahme der in Form der allgemeinen Anregung eingereichten Initiative durch die Stimmberechtigten aus. Nach seiner Auffassung besteht für den Gemeinderat aufgrund der heutigen Rechtslage kein massgeblicher Spielraum, eine Umsetzungsvorlage zu erarbeiten, mit der die zentrale Zielsetzung der Einzelinitiative erreicht werden kann, die mit übergeordnetem Recht im Einklang steht.

Die in der Gemeindeorganisation beratenden Fachgremien der Energie- und Baukommission haben die Einzelinitiative im Rahmen eines Beurteilungsprozesses behandelt. Nachfolgend deren Empfehlung.

## **Energiekommission**

- Eine nachhaltige Energieproduktion, basierend auf Sonnen- und Wasserkraft steht an erster Stelle
- Als Ergänzung werden Windenergieanlagen gegenüber fossilen Kraftwerken und AKW als das «geringere Übel» betrachtet und deshalb bevorzugt
- Es wird bedauert, dass solche Windenergieanlagen auch negative Aspekte mit sich bringen (Sichtbarkeit, Eingriffe in die Natur durch Transport und Bau, Lärmimmissionen, Eiswurf), auch wenn diese Aspekte im Vergleich zu anderen Immissionen z. B. aus Verkehr, Industrie und Landwirtschaft, vergleichsweise gering sind
- Das Autobahn A4 Solarkraftwerkprojekt soll neben den Windenergieanlagen unbedingt vorangetrieben werden

Die Energiekommission empfiehlt die Einzelinitiative «Mindestabstand für Windenergieanlagen zu bewohnten Gebäuden» abzulehnen.

## **Baukommission**

- Die Aufnahme der Einzelinitiative in die kommunale Bau- und Zonenordnung ist grundsätzlich nicht möglich, da dies dem übergeordneten Recht widerspricht
- Unsere Lebensweise und Ansprüche der Gesellschaft haben einen höheren Strombedarf zur Folge, was Lösungen bedingt. Diese Lösung findet sich nur in einer nachhaltigen Energieproduktion, basierend auf Sonnen- und Wasserkraft
- Unausweichlich sind damit auch die visuellen und spürbaren negativen Aspekte wie Sichtbarkeit der Anlagen, Eingriffe in die Natur durch Transport und Bau, Lärmimmissionen, Eiswurf, auch wenn diese Aspekte im Vergleich zu anderen Immissionen, z. B. aus Verkehr, Industrie und Landwirtschaft, vergleichsweise gering sind

Die Baukommission empfiehlt die Einzelinitiative «Mindestabstand für Windenergieanlagen zu bewohnten Gebäuden» abzulehnen.

## **Zürcher Planungsgruppe Knonaeramt (ZPK)**

Die Zürcher Planungsgruppe Knonaeramt (ZPK) beschäftigt sich mit dem regionalen Richtplan. Die ZPK hat sich im Rahmen der Initiative in Bonstetten über den Abstand von Windenergieanlagen zu bewohnten Gebäuden an der Vorstandssitzung vom 12. März 2024 geäußert und Stellung bezogen. Die ZPK betont, dass diese Haltung auch bei anderen Gemeinden mit dieser Thematik eingenommen wird. Der Vorstand der ZPK verweist in diesem Zusammenhang auf eine E-Mail, welche Wilhelm Natrup, Chef des Amtes für Raumentwicklung des Kantons Zürich, am 6. Juli

2023 an die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Schreiberinnen und Schreiber aller Gemeinden im Kanton Zürich versandt hat. Der Vorstand der ZPK teilt die darin vertretene Auffassung, wonach das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) den Gemeinden keine Kompetenz einräumt, den Abstand von Windenergieanlagen zu bewohnten Gebäuden auf kommunaler Ebene zu regeln und die Initiative damit im Widerspruch zum übergeordneten Recht steht.

Darüber hinaus ist der Vorstand der ZPK der Ansicht, dass Windenergieanlagen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Raum und Umwelt (insbesondere Erschliessung, Sichtbarkeit, Lärm, Auswirkungen auf Ortsbilder und Landschaften) einer überkommunalen Koordination bedürfen. Daher erachtet der Vorstand der ZPK eine Regelung hierzu auf kommunaler Ebene als nicht sachgerecht. Der Vorstand der ZPK ist der Ansicht, dass der vom Kantonsrat festgesetzte kantonale Richtplan das richtige Planungsinstrument für die Festsetzung von Vorhaben mit derartigen Auswirkungen ist. Die Zürcher Planungsgruppe Knonauseramt ersucht die Gemeinden die Initiative abzulehnen.

### **Empfehlung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass das Thema «Windkraftanlagen» derzeit in der Bevölkerung sehr kontrovers diskutiert wird. Er erkennt die besondere Bedeutung einer ausreichenden, breit gefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung für die Bevölkerung des Kantons Zürich. Er nimmt aber auch die zahlreichen kritischen Stimmen aus der Bevölkerung, die vor grossen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft des Knonauseramts warnen, wahr. Der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass diese Aspekte im Rahmen der weiteren, derzeit offenbar sistierten Richtplanung und anschliessend, insbesondere auch bei der Prüfung von konkreten Bauprojekten, angemessen zu berücksichtigen sein werden. Der Gemeinderat hat sich auch mit der Frage befasst, durch einen Gegenvorschlag der Gemeindeversammlung die Möglichkeit zu geben, einen Entscheid im Sinne der Initiative zu fällen, der bessere Chancen auf eine erfolgreiche Umsetzung hat. Er sieht sich jedoch zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der zahlreichen offenen Fragen im übergeordneten Recht dazu nicht in der Lage. Vielmehr ist der Gemeinderat der Ansicht, dass vor weiteren derartigen Schritten zunächst die Planung und Entwicklung gerade auch auf Stufe Regierungs- und Kantonsrat abzuwarten sind, um gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt zielgerichtet auf kommunaler Stufe aktiv zu werden. Die Entwicklung bei der Festlegung von Potenzialgebieten wird der Gemeinderat aufmerksam verfolgen und prüfen, um die nötigen Abklärungen zu treffen und die Interessen der Gemeinde Hedingen in jeglicher Hinsicht zu wahren.

Zum heutigen Zeitpunkt steht für den Gemeinderat indessen fest, dass aufgrund der aktuellen Rechtslage das Ziel der Initiative, einen generellen Mindestabstand von Windrädern zu bewohnten Liegenschaften in der Bau- und Zonenordnung oder einem anderen kommunalen Erlass festzulegen, nicht erreicht werden kann.

**Daher empfiehlt der Gemeinderat die Initiative abzulehnen.**

**Gemeinde Hedingen**

Zürcherstrasse 27 | 8908 Hedingen | 044 762 25 25 | [info@hedingen.ch](mailto:info@hedingen.ch) | [hedingen.ch](http://hedingen.ch)